Gemeinde **Lyss**		Dauer:	-
Traktandum / Einzelgeschäft		Sachbearbeiter:	-
Grosser Gemeinderat		Sitzung vom:	02. November 2015

189 011.10 Organisation; Recht/Leitbilder; Reglemente/Verordnungen Präsidiales – Andreas Hegg

Gebührenreglement; Teilrevision; Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Das Gebührenreglement der Gemeinde Lyss wurde im 2005 (in Kraft seit 01.01.2006) erarbeitet und die Gebührentarife im Anhang in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Die letzte Teilrevision war im Dezember 2011 (in Kraft seit 01.01.2012), welche vor allem aufgrund der Fusion mit Busswil vorgenommen wurde. Seit dem hat der GGR folgende geringfügige Änderungen beschlossen:

- Per 01.01.2013 Aufnahme der Hundetaxe, da sich die kantonalen Bestimmungen geändert haben
- Per 01.01.2014 Löschung Taxikonzessionen, da ein eigenes Taxireglement erstellt wurde

Seit Dezember 2011 haben sich in einigen Bereichen Veränderungen ergeben, welche die Anpassung von Tarifen erforderlich machen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung erlässt der GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Für die Genehmigung des Gebührenreglements ist somit die Zuständigkeit des GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegeben.

Anpassungsbedarf und Begründungen

In folgenden Bereichen wird eine Änderung des Gebührenreglements vorgeschlagen:

Artikel	Artikel alt	Artikel neu	Begründung
1	[1] b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung.	[1] b) Verwaltungsgebühren <u>und Entschädigungen</u> für Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung.	Die Ergänzung bezieht sich auf die Dienstleistungen Soziales + Jugend, welche nach Stundenaufwand verrechnet werden und keine eigentlichen Gebühren sind, weil sie nicht hoheitlichem Handeln entspringen.
4	[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. [3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.	[1] Mit der Gebühr <u>sowie der Entschädigung</u> nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. [3] Die Gebühren <u>und Entschädigungen</u> nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.	
6	[2] Gebühren schuldet, wer Dienstleistungen nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht hat.	[2] Gebühren schuldet, wer Dienstleistungen nach diesem Reglement <u>bezieht,</u> veranlasst oder verursacht hat.	
8	[4] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.	[4] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren, <u>Entschädigungen</u> und Auslagen.	

11	Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	Die Gebühren und Entschädigungen sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	
14	[1] Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	[1] Die Gebühren- und Entschädigungsforderung verjährt 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	

Ziffer	Gebührenteil	Alt	Neu	Begründung
Anhang I – Erbrecht				
1.1	Letztwillige Verfügung, Willensvollstreckerzeugnis	neu	20.00	Neu aufgenommen, da bisher nicht klar geregelt.
1.2	Einmalige Gebühr für das Führen eines Grabunterhaltkontos (bis 25 Jahre)	150.00	250.00	Das Konto wird 25 Jahre und mehr geführt und jährlich müssen Administrationsarbeiten vorgenommen werden. Eine Entschädigung von Fr. 10.00 pro Jahr ist immer noch recht tief.
1.3	Massnahmen Behördliche Anordnung von Erbschaftssicherungsmassnahmen (Art. 490 Abs. 1, 550, 551-555 ZGB, Art. 6 Abs. 1 EG ZGB)	neu	Aufwandgebühr II	Diese gesetzlich Dienstleistung fehlt bisher im Reglement.
Anhang II – Einwohnerkontrolle				
2.1	~~Pass- und Identitätskarte~~	~~Eidg. Verordnung über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)~~		Aufgabe des Kantons.
Anhang III – Ortspolizeiwesen				
3.3	Fahrende / Camping Pro Wohnwagen oder Zelteinheit	neu	20.00 / Tag	Bisher keine Regelung.
	Fahrende ~~/ Camping~~ Kaution	neu	31‘000.00 – 10‘000.00	Bisher keine Regelung.
	Fahrende / Camping Ver- und Entsorgungsgebühren	neu	Effektiver Aufwand oder Aufwandgebühr II	Bisher keine Regelung.
Anhang IV – Liegenschaftswesen				
4.9	Benützungstarife Feuerwehrmagazin	neu		Neubau
	Ausbildungsraum ½ Tag 1 Tag		 120.00 180.00	
	Aufenthaltsraum			

	½ Tag 1 Tag		80.00 120.00	
	Küche		50.00	

Anhang V – Sozialwesen, Kindes- und Erwachsenenschutz ~~– und Vormundschaftswesen~~				
5.1	~~Vormundschaftssachen Für die Gemeindegebühren in Vormundschaftssachen gilt:~~	~~Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361~~)		Streichen, da neu Sache der KESB (Kanton).
	Vertretung eines Kindes in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren gemäss Art. 299 ZPO ~~146 ZGB~~			Anpassung an eidgenössische ZPO (Art. 146 ZGB ausser Kraft gesetzt, neu in Art. 299 ZPO geregelt).
	~~Unterhaltsverträge Abänderung und Genehmigung von Unterhaltsverträgen~~	~~0.00 bis Aufwandgebühr II~~		Streichen, da neu Sache der KESB (Kanton).
	~~Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit Genehmigung einer entsprechenden Vereinbarung, inkl. Abklärung, Beratung, Ausfertigung etc.~~	~~0.00 bis Aufwandgebühr II~~		Streichen, da neu Sache der KESB (Kanton).
	Begleitete Besuchssonntage (getrennt lebende Familien)	Verrechnung der effektiven Vollkosten für die/den erwachsene/n Teilnehmer/in und das Kind	Aufwandgebühr II	Es sind nur Dienstleistungen durch das Gemeindepersonal zu regeln, daher analog zu Kindesvertretung.
	~~Bearbeitung und Entscheidung von strittigen Regelungen über den persönlichen Verkehr, Art. 275 und 134 Abs. 4 ZGB~~	~~500.00 – 20'000.00 analog Art. 11 lit. E Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)~~		Streichen, da neu Sache der KESB (Kanton).
	~~Genehmigungen von Übergaberechnungen nach Tod des Mündels oder bei ausgeschlagenen Verlassenschaften~~ Liquidationshilfe nach Abschluss eines kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Mandats im Auftragsverhältnis	~~Aufwandgebühr I~~	Aufwandgebühr II	Freiwillige, kostendeckende Dienstleistung im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung.
5.2	Bewilligung für die Pflege und Betreuung im privaten Haushalt (Art. 6 Abs. 2 HEV, BSG 862.51) b) Abänderung, Widerruf oder Entzug	50.00	50.00 – 150.00	Abänderungen, Widerruf, Entzug können nicht weniger aufwändig sein als Erteilung.

Anhang VI – Bauwesen				
6.1	c) Grabarbeiten in öffentli-	50.00	100.00	Anpassung Gebühr an

	chem Terrain			Aufwand und Umtriebe
	d) Brandschutz	50.00	Aufwand-gebühr II	Anpassung an die Aufwandgebühren bei vergleichbaren Bewilligungen im Baubewilligungsverfahren.
	Beratung und Antragstellung, Amtsberichte ~~(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)~~			Anpassung Marginalie.
	Amtsberichte / Fachberichte	Gemäss koordinierte, materielle Prüfung / weitere Bewilligungen	Aufwandgebühr II oder gemäss koordinierte, materielle Prüfung / weitere Bewilligungen	Nebst Amtsberichten sind auch Fachberichte in diese Tätigkeit aufzunehmen, dabei kann auch eine Aufwandgebühr II zur Anwendung kommen.
6.3	Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu Bauzwecken (wie Baustelleninstallationen, Materialdepots, Gerüste aller Art)	Grundgebühr 50.00 für 1 Tag Zuschlag pro Monat und m^2 5.00	Grundgebühr 100.00 für 1 Tag Miete bis $50m^2$ 5.00/m^2/Monat ab dem $50m^2$ 2.50/m^2/Monat	Anpassung Grundgebühr an Aufwand und Umtriebe. Für die ersten $50m^2$ bleibt die Gebühr gleich; für alle m^2 darüber wird eine reduzierte Miete berechnet.

Anhang VII – Schulwesen				
7.3	~~Anfrage zur Erstellung von Duplikaten (Zeugnis)~~	~~Aufwandgebühr I~~		Wird ersetzt. Bei den elektronisch erfassten Zeugnissen ist der Aufwand gering, allerdings kostet bereits die Dokumentenmappe Fr. 30.00.
	Zeugnis Duplikate elektronisch erfasst	neu	40.00	
	Zeugnis Duplikate nicht elektronisch erfasst	neu	Aufwandgebühr I	

durchgestrichen = fällt weg
unterstrichen = neu

Das aktuelle Gebührenreglement ist auf der Homepage der Gemeinde Lyss unter Verwaltung – Downloads/Formulare aufgeschaltet.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Redner weist noch einmal darauf hin, dass der GR im Anhang III Ortspolizeiwesen einen neuen Beschluss gefasst hat. Neu ist nur die Kaution von Fr. 1'000.00 – 10'000.00 für Fahrende aufgeführt. Die Unterlagen dazu wurden bereits allen per E-Mail zugestellt.

Die Parlamentskommission Präsidiales + Finanzen hat keine Einwände.

Beschluss mit 39 : 0 Stimmen

Der GGR genehmigt die Änderungen im Gebührenreglement und setzt diese per 01.01.2016 in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Keine